



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 21-0257

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 79, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

24. Jan. 2023

# Ausdolung und Revitalisierung des Rutschwilerbachs oberhalb des Resiwegs

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Gemeinde                  | Dägerlen  |
| Bauherrschaft             | Gemeinde Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen)   |
| Gewässer                  | Rutschwilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2  |
| Lage                      | Kat.-Nr. 1683 bis zum Resiweg, Kernzone und W2  |
| Koordinaten               | Von 2697240 / 1268148 bis 2697304 / 1268101   |
| Massgebende<br>Unterlagen | Gemeinderatsbeschluss / Gesuch vom 15.09.2021<br>Beschluss Gemeindeversammlung vom 24.11.2021<br>Technischer Bericht rev. 02.03.2022<br>Übersichtsplan (Plan-Nr. 1) 1:2500 rev. 02.03.2022<br>Situationsplan (Plan-Nr. 2) 1:250 rev. 02.03.2022<br>Längenprofil (Plan-Nr. 3) 1:250 / 50 rev. 02.03.2022<br>Querprofile (Plan-Nr.4) 1:50 rev. 02.03.2022<br>Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung Nr. 5<br>vom 02.03.2021<br>Situationsplan Gewässerraum (Plan-Nr.6) 1:500 rev. 02.03.2022<br>Detailplan Einlaufbauwerk A (Plan-Nr. 7) 1:50 rev. 02.03.2022<br>Detailplan Auslaufbauwerk B (Plan-Nr. 8) 1:50 rev. 02.03.2022<br>Detailplan Einlaufbauwerk C (Plan-Nr. 9) 1:50 rev. 02.03.2022<br>Kostenvoranschlag vom 02.03.2022 |
| Beurteilungen             | A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum<br>B. Fischerei<br>C. Naturschutz<br>D. Bodenschutz<br>E. Gewässerraumfestlegung<br>F. Staatsbeitrag<br>G. NFA-Beitrag<br>H. Archäologie   |

## Sachverhalt

- Ausbaulänge: etwa 80 m
- Ausbauwassermenge: 1.6 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)



- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 16. Juni 2022 bis 16. Juli 2022 bei der Gemeinde Dägerlen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Die Gemeinde Dägerlen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2022 das Projekt genehmigt. An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 wurde der erforderliche Baukredit bewilligt.
- Gegenstand ist eine Ausdolung (Länge rund 70 m).

## **Erwägungen**

### **A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Rutschwilerbach, 7202

Die Gemeinde Dägerlen plant, den Rutschwilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7202, im Abschnitt zwischen Kat.-Nr. 1663 und dem Resiweg auszdolen und naturnah zu gestalten. Gleichzeitig wird der Durchlass unter der Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 1678 ersetzt, um die ökologische Durchgängigkeit für aquatische und terrestrische Fauna zu gewährleisten. Zudem soll der Gewässerraum über diesem Abschnitt definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle/Bachdole) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV).

Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand



grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der Durchlass innerhalb des Projektperimeters ist ein unverzichtbarer Verkehrsübergang, er ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist der Durchlass gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Rutschwilerbach in Dägerlen fliesst heute eingedolt und stark verbaut. Die geplante Ausdolung wird daher seitens FJV begrüsst; auch wenn dieser Bach fischökologisch auch in Zukunft kaum von Bedeutung sein wird. Das Projekt kann unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.

Die Festlegung des Gewässerraums macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

## **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind u.a. Uferbereich, Riedgebiete und Moore, Hecken, Feldgehölze und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst, dass der Rutschwilerbach (zum Teil) ausgedolt wird. Durch die Ausdolung kann eine lokale ökologische Aufwertung als Lebensraum für eine Vielfalt von Arten geschaffen werden und zudem eine attraktive Naherholung im Quartier ermöglicht werden.

Der Gewässerraum ist nach Art. 41c GSchV extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Gemäss den ökologischen Zielen für Gewässer (Anhang 1 GSchV) sollen die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen oberirdischer Gewässer und der von ihnen beeinflussten Umgebung naturnah und standortgerecht sein. Es ist daher der gesamte Gewässerraum für die extensive und naturnahe Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches zu verwenden. Insbesondere sind die Böschungen bis an die Grenzen des Gewässerraums zu ziehen und humusfrei zu gestalten. Mit dem Gerinne soll ein möglichst



naturnahes Bild entstehen, weshalb die Positionierung von Strukturelementen nach ökologischen Kriterien erfolgen soll. Gerinnenahes Gehölze sind wichtige formgebende Elemente. Idealerweise werden bereits bestehende Totholzstrukturen und einheimische Gehölze in die Gestaltung des Bachlaufs einbezogen. Wurzelstöcke und Sträucher sollen z.T. direkt an die Niederwasserrinne gesetzt werden.

Der 10 Meter lange Durchlass auf Parzelle Kat.-Nr. 1683 verbindet die beiden ausgedolten Bachabschnitte des Rutschwilerbachs und ist daher ein wichtiges Vernetzungselement. Der Durchlass muss so gestaltet werden, dass die Durchgängigkeit für wasser- und landgebundene Tiere gewährleistet ist (mit beidseitigen Banketten, durchgehende Gewässer-sole). Es ist bis zum Baustart aufzuzeigen, wie die aquatische und terrestrische Längsvernetzung hergestellt wird. Für die Ausgestaltung des Bachdurchlasses wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz "Faunagerechte Bachdurchlässe" vom Juli 2017 verwiesen.

Bei der Begrünung und Bepflanzung sollen ausschliesslich standortgerechte und einheimische Pflanzen (keine Hybriden und Zuchtformen) verwendet werden. Nach Möglichkeit sollen die Böschungen mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Magerwiese mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direktbegrünt werden. Für eine langfristige Gewährleistung des Unterhalts und der Pflege ist ein entsprechender Pflegeplan zu erstellen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

#### **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

##### *Verwertung von abgetragenem Boden*

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung ist nicht ausgewiesen. Die Verwertung kann eigenverantwortlich erfolgen; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das 'Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone' des Kantons Zürich massgebend (unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).

##### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.



## **E. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Nach Abnahme des Wasserbauprojektes werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 5 / 223.025.0012 zur Gewässerraumfestlegung vom 2. März 2022 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 6 / 223.025.0012 vom 2. März 2022 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Kat.-Nrn. 1683 und 1678 bis zum Resiweg steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **F. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

|  |                    |
|--|--------------------|
| Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 2. März 2022                               | Fr. 290 000        |
| <br>   |                    |
| ./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen                                      | <u>Fr. 51 000</u>  |
| <br>   |                    |
| Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% | <u>Fr. 239 000</u> |

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung des neuen Bachlaufes mit Begrünung und allen Nebearbeiten, das neue Einlaufbauwerk (Betonmauer) Resiweg mit Rechen, das neue Auslaufbauwerk (Betonmauer) sowie die Mehrkosten gegenüber einem einfachen Durchlass für die ökologische Durchgängigkeit, Landerwerb und die technischen Arbeiten im Zusammenhang mit dem beitragsberechtigten Werk.

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| 10% von Fr. 239 000 | <u>Fr. 23 900</u> |
|---------------------|-------------------|



Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt

Fr. 23 900

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

### **G. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 60% (Grundbeitrag 35% / Zuschlag für Ausdolung 25%), welcher der Gemeinde Dägerlen weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 239 000

Fr. 143 400

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 143 400

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2029 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.



## H. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Dägerlen

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer potenziellen archäologischen Fundstelle. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### Es wird verfügt:

#### I. **Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum, Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für die Ausdolung und Revitalisierung des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren.
  - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Startsituation einzuladen.
  - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde.
  - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - g) Zur Begrünung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Die Begrünung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.



- h) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
  - i) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und Saatgut begrünt werden.
  - j) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
  - l) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - n) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - o) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das vom neuen Bachlauf öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
- a) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
  - b) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Ausdolung und Revitalisierung des Rutschwilerbachs wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Gewässersohle dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.



- b) Die Gerinnegestaltung hat sich am ursprünglichen, natürlichen Zustand des Gewässers zu orientieren.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- d) Der vorgesehenen Festlegung des Gewässerraums kann aus fischereirechtlicher Sicht zugestimmt werden.

### **III. Naturschutz**

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der gesamte Gewässerraum ist für die extensive und naturnahe Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches zu verwenden.
- b) Der Durchlass muss so gestaltet werden, dass die Durchgängigkeit für wasser- und landgebundene Tiere gewährleistet ist (ohne künstliche Abstürze, mit beidseitigen Banketten, durchgehende Gewässersohle).
- c) Bei der Positionierung von Wurzelstöcken, Steinhaufen, Steinlinsen und Vegetationsstrukturen (Weidenstecklinge und ortstypische Gehölzgruppen) entlang des Gerinnes ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Wurzelstöcke und Sträucher sollen z.T. direkt an die Niederwasserlinie gesetzt werden.
- d) Die Böschungen der offenen Bereiche sind mager auszubilden und mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen (keine Hybriden und Zuchtformen) zu begrünen
- e) Der nachfolgende Unterhalt des Bachs (inklusive Böschungen) ist mit einem detaillierten Pflegeplan (Schnittzeitpunkte, Häufigkeit der Pflege, Verantwortlichkeit) sicherzustellen, insbesondere, um der Verbuschung und dem Ausbreiten von Neophyten entgegenzuwirken. Der Pflegeplan ist bis zur Bauabnahme der Fachstelle Naturschutz (Gregor Lang, gregor.lang@bd.zh.ch) zur Prüfung vorzulegen.

### **IV. Bodenschutz**

- 1. Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
  - a) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss gemäss den Erwägungen wieder als Boden verwertet werden.



- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

## **V. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **VI. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dägerlen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 23 900, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.



- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

## **VII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dägerlen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 143 400, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv (Staatsbeitrag).

## **VIII. Archäologie**

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Markus Roth, Tel. 043 259 69 25) spätestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen.
- c) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- d) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- e) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

## **IX. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



## **X. Mitteilung**

- Gemeinderat Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen)  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005))
- Ingenieurbüro Ingesa, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005))
- BD/AWEL, Abteilung F+K, Eileen Keller (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion KoWa, Martin Schmidt (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 24. Jan. 2023



POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN ZH 8471 RUTSCHWIL


# Rutschwilerbach (Öffentl. Gewässer Nr. 1.2)

## Umlegung / Öffnung oberhalb Resiweg (Bereich Liegenschaften Stucki / Chollet / Stiftung Anni Walter)

---

### Bauprojekt

### Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

| Projektverfassung   |  |
|---|--|
|  <b>INGESA AG</b><br>INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.<br><br>Strehlgasse 21 / 8472 Seuzach<br>T 052 320 03 20 / seuzach@ingesa.ch | Dokument Nr.: <b>5</b><br>Projekt Nr.: 223.025.0012<br>Projektleitung: Peter Schalcher<br>Bauherrschaft: Gemeinde Dägerlen |
| 02.03.2022, Peter Schalcher   |  |

**Revisionsverzeichnis**

| Version | Revision, Status | Autor            | Datum      |
|---------|------------------|------------------|------------|
| 0.1     | Erstellung       | David Kirchmeier | 02.03.2022 |
| 0.2     |                  |                  |            |
| 0.3     |                  |                  |            |
| 0.4     |                  |                  |            |
| 0.5     |                  |                  |            |
| 1.0     |                  |                  |            |

**Kontakte**

| Verfasser  | Bauherrschaft   |
|--|---|
| Peter Schalcher<br>+41 52 320 03 20<br>peter.schalcher@ingesa.ch | Gemeinde Dägerlen<br>Telefon: 052 305 12 22<br>Email: gemeindeverwaltung@daegerlen.ch |

Dateiablage:

I:\...2\_Rutschwilerb\_Umlegung\2\_PROJ\_(Projektierung)\200\_Technischer Bericht\_KV\Kurzbericht\_Gewässerraum.docx

**Inhalt**

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Ausgangslage.....   | 4 |
| 2   | Gesetzliche Grundlage.....  | 4 |
| 2.1 | Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....  | 4 |
| 2.2 | Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz<br>und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts ..... | 4 |
| 3   | Bestimmung des Gewässerraums .....  | 4 |
| 3.1 | Offene Gewässer .....   | 4 |
| 3.2 | Eingedolte Gewässer .....   | 5 |
| 4   | Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes .....   | 5 |

## 1 Ausgangslage

Der Rutschwilerbach (öffentl. Gewässer Nr. 1.2) dient als Vorflut für die Drainagen aus dem Gebiet südöstlich von Rutschwil. Er durchquert die Kernzone von Rutschwil und nimmt dabei zusätzlich Oberflächen- und Drainagenwasser auf. Westlich des Dorfes mündet der Rutschwilerbach schlussendlich in den Mülibach (öffentl. Gewässer Nr. 1.0). Mit Ausnahme eines rund 50 m langen Abschnittes nördlich der Welsikerstrasse ist das Gewässer auf der ganzen Länge (rund 770 m) eingedolt.

Gemäss vorliegendem Bauprojekt soll im Bereich der Liegenschaften Stucki / Chollet / Stiftung Anni Walter ein weiterer Abschnitt von knapp 70 m offengelegt werden. Ergänzt werden die baulichen Massnahmen durch die vergrösserte Eindolung DN 1200mm im Zu-/Wegfahrt- und Vorplatzbereich des Grundstücks der Stiftung Anni Walter. Bei den Ein- und Ausläufen des Durchlasses und der Rohrleitung beim Projektabschluss oberhalb dem Resiweg sind Ortbetonmauern geplant.

## 2 Gesetzliche Grundlage

### 2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das vorliegende Projekt Rutschwilerbach (Öffentl. Gewässer Nr. 1.2) Umlegung / Öffnung oberhalb Resiweg (Bereich Liegenschaften Stucki / Chollet / Stiftung Anni Walter) hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

## 3 Bestimmung des Gewässerraums

### 3.1 Offene Gewässer

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Gemäss Bauprojekt weist der theoretische Normalquerschnitt eine Sohlenbreite von 1.00 m und eine Böschungsneigung von 1:2 auf. Mit diesen Annahmen, den ideellen Sohlengefällen und der Abflussmenge von 1.6 m<sup>3</sup>/s resultiert eine maximale Wassertiefe von rund 50 bis 70 cm. Mit geplanten Sohlentiefen zwischen 1.30 bis 1.50 m wird der erforderliche Freibord von 0.50 m eingehalten. Im Falle eines HQ300, mit einer Abflussmenge von 2.0 m<sup>3</sup>/s, wird das Freibord nur um etwa 7 bis 8 cm reduziert. In der rund 1.00 m breiten Bachsohle wird eine Niederwasserrinne mit einer Breite von ca. 25 bis 30 cm ausgebildet. Diese Rinne soll einen mäandrierenden Verlauf aufweisen. Im vorliegenden Fall beträgt somit die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Wegen der Bebaubarkeit und wegen den bestehenden Gebäuden wird der Wasserlauf in einem Teilabschnitt exzentrisch geführt.

### 3.2 Eingedolte Gewässer

Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

Gemäss Art. 38 GSchG, Absatz b. Verkehrsübergänge

Wegen der örtlichen Gebundenheit der Zufahrt zur Liegenschaft Stiftung Anni Walter (Kat. Nr. 1683) ist im südöstlichen Ausbaubereich ein Bachdurchlass erforderlich. Der projektierte Bachdurchlass DN 1200 mm ist auf ein HQ300 dimensioniert und beidseitig mit Banketten geplant.

## 4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

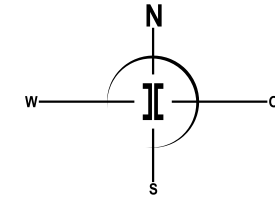
Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Seuzach, 02.03.2022

**Ingesa AG**

Peter Schalcher

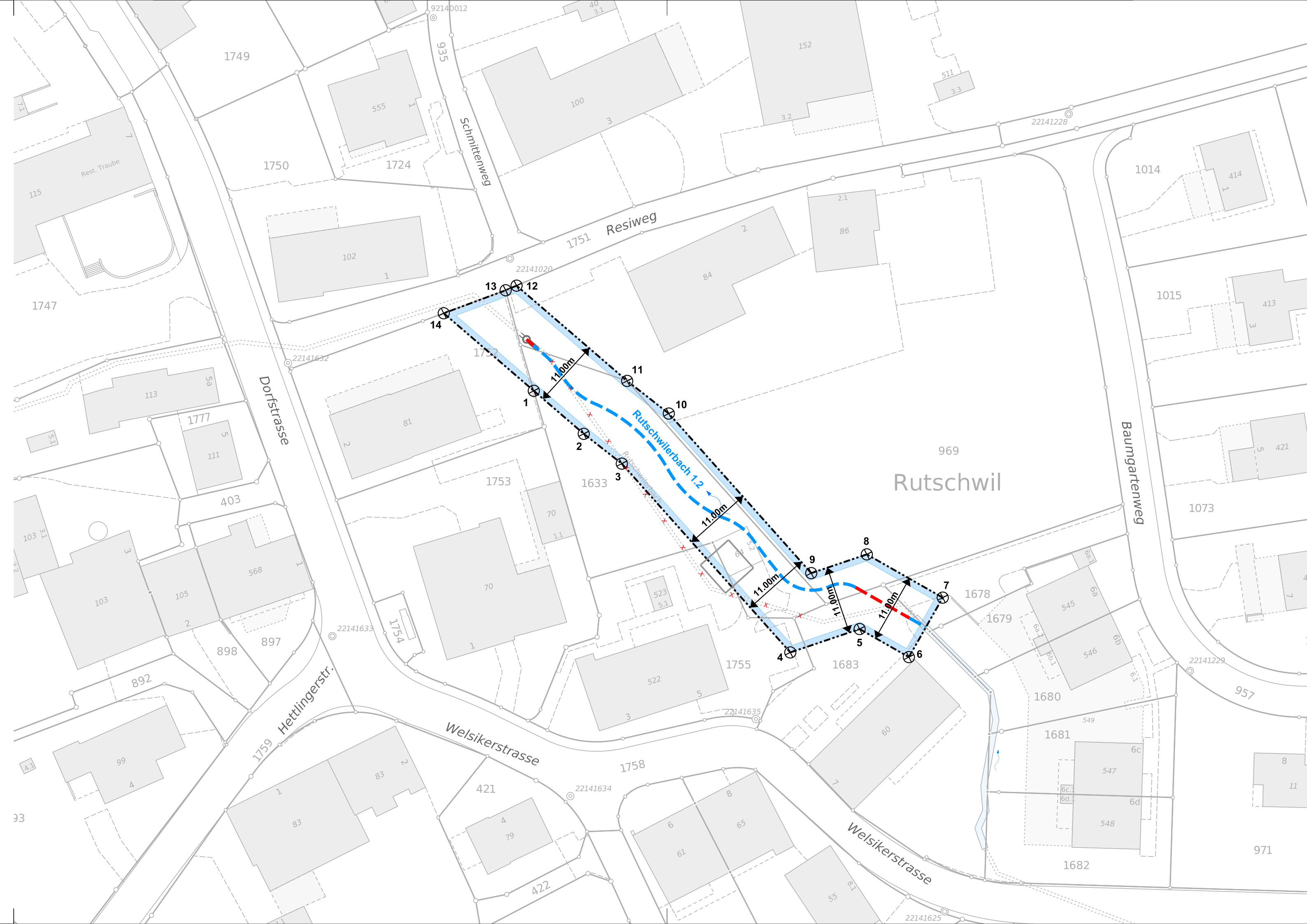


# Rutschwilerbach öff. Gewässer Nr. 1.2

Umlegung / Öffnung oberhalb Resiweg

## Bauprojekt

Situation Gewässerraum 1:500



0 2.5 5 10 17.5 25m

|            |   |
|------------|---|
| Plotdatum: | 02.03.2022  |
| Format:    | 30 x 84   |
| Pfad:      | I:\2_bau\22_was\223_seuz\223_025_DAE\223_025_0012_Rutschwilerb_Umlegung\8_DATEN_(CAD)\800_dgn\223_025_0012st_Gewässerraum.dgn |

| Index | Revision                                  | Datum      | Zeichner | Projektleiter | Visum |
|-------|---|------------|----------|---------------|-------|
| A     | Erstellung                                | April 18   | wer      | scp           | scp   |
| B     | Projekt Anpassung                         | 29.09.2021 | dua      | scp           | scp   |
| C     | Projektüberarbeitung nach Vorprüfung AWEL | 02.03.2022 | dua      | scp           | scp   |
| D     |   |            |          |               |       |

### Legende:

- Begrenzung Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- offen/ eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/ eingedolt ohne eigene Parzelle
- Rutschwilerbach** Bachname
- 1.2** Bachnummer

### Koordinatenliste

| Punkt Nr.: | X Koordinaten | Y Koordinaten |
|------------|---------------|---------------|
| 1          | 2697242.618   | 1268137.940   |
| 2          | 2697250.645   | 1268131.028   |
| 3          | 2697256.761   | 1268126.235   |
| 4          | 2697283.842   | 1268095.896   |
| 5          | 2697294.982   | 1268099.656   |
| 6          | 2697302.898   | 1268095.147   |
| 7          | 2697308.342   | 1268104.705   |
| 8          | 2697296.140   | 1268111.657   |
| 9          | 2697287.209   | 1268108.642   |
| 10         | 2697264.316   | 1268134.290   |
| 11         | 2697257.625   | 1268139.533   |
| 12         | 2697239.848   | 1268154.842   |
| 13         | 2697238.096   | 1268154.101   |
| 14         | 2697228.141   | 1268150.407   |

|  |                           |
|--|---------------------------|
| Projektverfasser:  |                           |
| <b>INGESA AG</b><br>GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN /<br>GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG<br>Strehlgasse 21 / 8472 Seuzach<br>T 052 320 03 20 / seuzach@ingesa.ch | Plan Nr.: <b>6</b>        |
|  | Projekt Nr.: 223.025.0012 |
|  | Datum: 02.03.2022         |
|  |                           |